

Verordnung*vom 16. November 2010*

Inkrafttreten:

01.01.2012

über die Entschädigung der Mitglieder der Kommissionen des Staates*Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

gestützt auf die Artikel 53 und 64 des Gesetzes vom 16. Oktober 2001 über die Organisation des Staatsrates und der Verwaltung (SVOG);

gestützt auf das Reglement vom 31. Oktober 2005 über die Organisation und die Arbeitsweise der Kommissionen des Staates (KomR);

auf Antrag der Sicherheits- und Justizdirektion und der Finanzdirektion,

beschliesst:

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Entschädigung der Mitglieder der Kommissionen des Staates und der Mitglieder der vom Staatsrat eingesetzten Arbeitsgruppen.

² Unter Kommission sind die Kommissionen zu verstehen, die durch einen rechtsetzenden Erlass (ständige Kommissionen) oder durch einen Beschluss des Staatsrates (nichtständige Kommissionen) eingesetzt werden, so wie sie im Reglement über die Organisation und die Arbeitsweise der Kommissionen des Staates definiert sind.

³ Unter Arbeitsgruppe sind die Studiengruppen und die anderen geeigneten Gruppen und Strukturen, die vom Staatsrat für eine bestimmte Aufgabe eingesetzt werden, zu verstehen.

⁴ Die Verwaltungskommissionen und die Aufsichtskommissionen der Anstalten des Staates mit eigener Rechtspersönlichkeit sind dieser Verordnung unterstellt, sofern die Spezialgesetzgebung nichts anderes vorsieht.

Art. 2 Sitzungsentschädigung**a) Grundsätze**

¹ Die Mitglieder der Kommissionen werden für Arbeiten entschädigt, die sie in den Sitzungen leisten.

² Die Mitglieder der vom Staatsrat für einen bestimmten Auftrag eingesetzten Arbeitsgruppen können eine Entschädigung erhalten, wenn die Wichtigkeit und die Spezifität der Aufgabe es rechtfertigen. Über die Entschädigung entscheidet der Staatsrat, nach Anhörung des Amtes für Personal und Organisation.

³ Behörden und Personal des Staates und seiner Anstalten erhalten die Hälfte der Entschädigung eines Mitglieds, der Präsidentin oder des Präsidenten oder der Sekretärin oder des Sekretärs. Dasselbe gilt für Institutionen, die vom Staat subventioniert werden und derselben Besoldungsordnung wie der Staat unterstehen.

⁴ Der Staatsrat passt die Entschädigungen dem Landesindex der Konsumtentenpreise an. Die Berechnung dieser Anpassung erfolgt am Ende der Amtsperiode, im November (Basisindex: Dezember 2005 = 100 Punkte); sie wird in der folgenden Periode wirksam.

Art. 3 b) Grundentschädigungen

¹ Die Mitglieder der Kommissionen und der Arbeitsgruppen, die Anspruch auf eine Entschädigung haben, erhalten folgende Grundentschädigungen:

Fr.

a)	Präsidentin oder Präsident, Sekretärin oder Sekretär	
–	je Tag	240.–
–	je Halbtag	150.–
b)	Mitglieder	
–	je Tag	190.–
–	je Halbtag	120.–

² Mit der Entschädigung sind auch die Vorbereitungsarbeiten für Sitzungen abgegolten.

³ Dauert eine Sitzung mehr als 4 Stunden, so wird eine Ganztagesentschädigung ausgerichtet, dauert die Sitzung 4 Stunden oder weniger als 4 Stunden eine Entschädigung für einen halben Tag.

Art. 4 c) Andere Entschädigungsformen

¹ Wenn Art und Schwierigkeitsstufe der Tätigkeit oder andere besondere Umstände es rechtfertigen, legt der Staatsrat im Ernennungsbeschluss oder in einem separaten Beschluss eine andere Entschädigungsform fest. Für die Arbeitsgruppen ist der Staatsrat zuständig, der nach Anhörung des Amtes für Personal und Organisation entscheidet.

² Unter den besonderen Umständen sind namentlich der Erwerbsausfall sowie die verlangten Erfahrungen und spezifischen Qualifikationen zu verstehen.

³ Der Tarif der pauschalen Stundenentschädigungen ist im Anhang 1 zu dieser Verordnung aufgeführt.

Art. 5 Entschädigung für besondere Arbeiten ausserhalb von Sitzungen

¹ Für besondere Arbeiten ausserhalb von Sitzungen, die von der Kommission oder von der Arbeitsgruppe oder ihrer Präsidentin oder ihrem Präsidenten ordnungsgemäss angeordnet wurden, wird eine pauschale Stundenentschädigung ausgerichtet, die auch die Auslagen deckt.

² Der Tarif dieser Entschädigungen ist im Anhang 1 zu dieser Verordnung aufgeführt.

³ Die Entschädigung wird durch die betroffene Direktion im Einvernehmen mit dem Amt für Personal und Organisation festgesetzt.

Art. 6 Spezialentschädigungen

Für die Verpflegungs- und Fahrkostenentschädigungen sowie die Entschädigungen im Schadensfall sind die Bestimmungen des Personalreglements des Staates sinngemäss anwendbar.

Art. 7 Auszahlung

Die Auszahlung der Entschädigungen wird von den Direktionen oder den Dienststellen, denen die Kommissionen und Arbeitsgruppen angehören, angeordnet.

Art. 8 Kontrolle

Die Finanzdirektion kontrolliert die Anwendung dieser Verordnung.

Art. 9 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Es werden aufgehoben:

- a) der Beschluss vom 28. November 1983 betreffend die Entschädigung der Mitglieder der Kommissionen der Staatsverwaltung (SGF 122.8.41);
- b) der Beschluss vom 28. Dezember 1984 über die Stundenentschädigungen der Mitglieder gewisser Kommissionen des Staates für die ausserhalb von Sitzungen geleisteten Arbeiten sowie der mit einem Auftrag betrauten Person (SGF 122.8.42).

² Im Übrigen werden alle nicht veröffentlichten Beschlüsse des Staatsrats über die Entschädigungen der Mitglieder von Kommissionen aufgehoben.

Art. 10 Änderungen bisherigen Rechts

Die folgenden Erlasse werden gemäss dem Anhang 2, der Bestandteil dieser Verordnung ist, geändert:

1. Verordnung vom 25. November 2003 über die Kommission für die Integration der Migrantinnen und Migranten und gegen Rassismus (SGF 114.22.12);
2. Beschluss vom 7. Februar 1994 über die Arbeitsweise des Vorstands der Pensionskasse des Staatspersonals (SGF 122.73.13);
3. Reglement vom 28. Dezember 1984 betreffend die Kommission für Grundstückserwerb (SGF 122.93.12);
4. Tarif der Gebühren und Honorare der Kommission für Grundstückserwerb vom 16. September 1996 (SGF 122.93.16);
5. Ausführungsreglement vom 9. Dezember 1986 zum Gesetz über das Grundbuch (SGF 214.5.11);
6. Reglement vom 22. März 2005 über die amtliche Vermessung (AVR) (SGF 214.6.11);
7. Verordnung vom 24. Mai 2005 über die Gebühren und die Entschädigungen für die Schlussprüfungen im Vorbereitungskurs an der Pädagogischen Hochschule (SGF 412.2.15);
8. Verordnung vom 4. Mai 2009 über den kantonalen Rat für Prävention und Sicherheit (SGF 551.12);
9. Reglement vom 17. Dezember 1996 über die Schätzungskommission für die Steuer zum Ausgleich der Verminderung des Kulturlandes und die Handänderungssteuer (SGF 635.6.12);
10. Beschluss vom 2. Juli 1968 betreffend die Organisation und die Befugnisse der kantonalen Kommission für Natur- und Heimatschutz (SGF 721.0.12);
11. Reglement vom 14. Juni 2004 über Gesundheitsförderung und Prävention (SGF 821.0.11);
12. Beschluss vom 28. November 2000 über den Gesundheitsrat und die Kommission für Gesundheitsplanung (SGF 821.0.13);
13. Verordnung vom 9. März 2010 über die Ethikkommission für Forschung (SGF 821.20.22);
14. Ausführungsbeschluss vom 18. Dezember 1990 zur Verordnung des Bundesrates über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (BVUV) (SGF 842.3.11);
15. Ausführungsreglement vom 5. Februar 1990 zum Gesetz über die Schaffung einer Einigungsstelle für kollektive Arbeitsstreitigkeiten (SGF 862.21).

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Der Präsident:

B. VONLANTHEN

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX

ANHANG 1

Tarif der pauschalen Stundenentschädigungen (Art. 4 Abs. 3 und Art. 5 Abs. 2 der Verordnung)

Die Entschädigung je Arbeitsstunde wird im Rahmen folgender Stundenansätze festgesetzt:

	Stundenansätze in Franken	
	Minimum	Maximum
Personen des privaten Sektors, die ausserhalb der kantonalen Verwaltung stehen		
Rechtsanwalt mit eigenem Büro	92.–	154.–
Architekt und Ingenieur mit eigenem Büro	92.–	154.–
Arzt	92.–	154.–
Ingenieur und Architekt	69.–	100.–
Wirtschaftswissenschaftler und Rechtsanwalt	69.–	100.–
Sekretariat	31.–	54.–
Personal des Staates oder seiner Anstalten		
Universitätsprofessor	54.–	84.–
Magistratsperson eines Gerichts	54.–	84.–
Arzt	54.–	84.–
Dienstchef, Jurist/Rechtsanwalt	46.–	69.–
Jurist, Wirtschaftswissenschaftler, Ingenieur und Architekt ETH	38.–	61.–
Ingenieur und Architekt HTL	38.–	61.–
Sekretariat	23.–	38.–

Diese Entschädigungen umfassen die Auslagen (Reisekosten, Verpflegungskosten, Verwaltungskosten).

Für Personen, die einen anderen Beruf als die oben vorgesehenen Berufe ausüben, wird der Stundenansatz vom Staatsrat im Einvernehmen mit dem Amt für Personal und Organisation festgesetzt.

ANHANG 2

Änderungen reglementarischer Erlasse

Die in Artikel 10 aufgeführten Erlasse werden wie folgt geändert:

- 1. Verordnung vom 25. November 2003 über die Kommission für die Integration der Migrantinnen und Migranten und gegen Rassismus (SGF 114.22.12)**

Art. 6 Entschädigung

Die Kommissionsmitglieder werden gemäss der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Kommissionen des Staates entschädigt.

- 2. Beschluss vom 7. Februar 1994 über die Arbeitsweise des Vorstands der Pensionskasse des Staatspersonals (SGF 122.73.13)**

Art. 6 Entschädigung

Die Vorstandsmitglieder werden gemäss der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Kommissionen des Staates entschädigt.

- 3. Reglement vom 28. Dezember 1984 betreffend die Kommission für Grundstückserwerb (SGF 122.93.12)**

Art. 4 Abs. 2

² Die Mitglieder werden gemäss der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Kommissionen des Staates entschädigt.

- 4. Tarif der Gebühren und Honorare der Kommission für Grundstückserwerb vom 16. September 1996 (SGF 122.93.16)**

Art. 1 Abs. 2

² Die Entschädigungen werden gemäss der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Kommissionen des Staates festgesetzt.

5. Ausführungsreglement vom 9. Dezember 1986 zum Gesetz über das Grundbuch (SGF 214.5.11)

Art. 9

Die Mitglieder und die Sekretärin oder der Sekretär der Aufsichtsbehörde werden gemäss der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Kommissionen des Staates festgesetzt.

6. Reglement vom 22. März 2005 über die amtliche Vermessung (AVR) (SGF 214.6.11)

Art. 3 Abs. 2 und 3

² Die Mitglieder und die Sekretärin oder der Sekretär der Rekurskommission für die neue Parzellarvermessung und der Nomenklaturkommissionen werden gemäss der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Kommissionen des Staates entschädigt.

³ *Aufgehoben*

7. Verordnung vom 24. Mai 2005 über die Gebühren und die Entschädigungen für die Schlussprüfungen im Vorbereitungskurs an der Pädagogischen Hochschule (SGF 412.2.15)

Art. 4 Abs. 2 und 3

² Der Betrag der Entschädigung wird gemäss der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Kommissionen des Staates festgesetzt.

³ *Aufgehoben*

Art. 5–7

Aufgehoben

8. Verordnung vom 4. Mai 2009 über den kantonalen Rat für Prävention und Sicherheit (SGF 551.12)

Art. 6 Entschädigung

Die Mitglieder des Rats werden gemäss der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Kommissionen des Staates entschädigt.

- 9. Reglement vom 17. Dezember 1996 über die Schätzungskommission für die Steuer zum Ausgleich der Verminderung des Kulturlandes und die Handänderungssteuer (SGF 635.6.12)**

Art. 3 Abs. 2

² Die Mitglieder und der Sekretär werden gemäss der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Kommissionen des Staates entschädigt.

- 10. Beschluss vom 2. Juli 1968 betreffend die Organisation und die Befugnisse der kantonalen Kommission für Natur- und Heimatschutz (SGF 721.0.12)**

Art. 6

Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder wird gemäss der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Kommissionen des Staates festgesetzt.

- 11. Reglement vom 14. Juni 2004 über Gesundheitsförderung und Prävention (SGF 821.0.11)**

Art. 6 Entschädigung

Die Kommissionsmitglieder werden gemäss der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Kommissionen des Staates entschädigt.

- 12. Beschluss vom 28. November 2000 über den Gesundheitsrat und die Kommission für Gesundheitsplanung (SGF 821.0.13)**

Art. 8 Entschädigung

Die Mitglieder des Gesundheitsrats und der Kommission für Gesundheitsplanung werden gemäss der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Kommissionen des Staates entschädigt.

- 13. Verordnung vom 9. März 2010 über die Ethikkommission für Forschung (SGF 821.20.22)**

Art. 2 Abs. 2

² Die Kommissionsmitglieder werden gemäss der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Kommissionen des Staates entschädigt.

- 14. Ausführungsbeschluss vom 18. Dezember 1990 zur Verordnung des Bundesrates über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (BVUV) (SGF 842.3.11)**

Art. 4 Abs. 5

⁵ Die Mitglieder der Kommission und die Experten werden durch den Staatsrat ernannt. Das Gesetz betreffend die Dauer der öffentlichen Nebenämter und die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Kommissionen des Staates sind auf sie anwendbar.

- 15. Ausführungsreglement vom 5. Februar 1990 zum Gesetz über die Schaffung einer Einigungsstelle für kollektive Arbeitsstreitigkeiten (SGF 862.21)**

Art. 3 Abs. 2

² Der Präsident, die Mitglieder und der Sekretär der Einigungsstelle werden gemäss der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Kommissionen des Staates entschädigt.
